



Mitteilungsblatt

Gemeinde Walsdorf

Hier leb' ich gern!

www.walsdorf.de

Ländliche Entwicklung in Bayern Einladung

zur Abschlussfeier der Dorferneuerung und Flurneuordnung Walsdorf-Erlau

Die Gemeinde Walsdorf und die Teilnehmergeinschaft Walsdorf-Erlau laden herzlich ein zur Abschlussfeier der Dorferneuerung und Flurneuordnung Walsdorf-Erlau sowie zur Einweihung eines Gedenksteines zur Flurneuordnung am

**Sonntag, 19. Mai 2019, um 10.00 Uhr am Gedenkstein in Walsdorf
(Verlängerung der Weipelsdorfer Straße).**

Programm:

10.00 Uhr Ökumenischer Gottesdienst

Begrüßung

Heinrich Faatz, 1. Bürgermeister der Gemeinde Walsdorf

Bericht über das Verfahren

Pascal Kübler, Vorsitzender des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Walsdorf-Erlau

Überreichung der Dankurkunden

Anton Hepple, Leiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Grußworte

Schlusswort

Heinrich Faatz, Örtlich Beauftragter der Teilnehmergeinschaft Walsdorf-Erlau

Gemütliches Beisammensein

Für Essen und Trinken ist bestens gesorgt.

Serviceblock

KONTAKT

Gemeinde Walsdorf, Schulstraße 10, 96194 Walsdorf,
Telefon 09549 98949-0, Internet: www.walsdorf.de
E-Mail: info@walsdorf.de

Öffnungszeiten des Rathauses:

Montag 8.00-12.00 Uhr
.....und 13.00-18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag 8.00-12.00 Uhr
Bürgersprechzeiten des 1. Bürgermeisters Heinrich Faatz
nach Terminvereinbarung.

GRÜNGUTSAMMELPLATZ WALSDORF

Öffnungszeiten bis 15.10.2019

Dienstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
Samstag, von 12.00 bis 16.00 Uhr

WERTSTOFFHOF BURGEBRACH

Öffnungszeiten

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 14.00 Uhr
Gebühren für gebührenpflichtige Baurestabfälle sind vor-
her im Rathaus Burgebrach, Kasse, zu entrichten.

Ein weiterer Wertstoffhof befindet sich in Stegaurach, Kaifeck
Öffnungszeiten

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr
Samstag 09.00 bis 14.00 Uhr
Weitere Informationen erteilt das LRA-Bamberg, Abt.
Abfallwirtschaft unter der Tel. Nr. 0951/85706

WICHTIGE TELEFONNUMMERN

Heinrich Faatz

1. Bürgermeister der Gemeinde
Walsdorf, Leitung der Gemeinde,
kommunalrechtliche Grundsatzfragen,
Leitung der Sitzungen,
Öffentlichkeitsarbeit

09549 98949-10

info@walsdorf.de

Markus Schramm

Leiter der Gemeindeverwaltung,
Zentrale Verwaltungsaufgaben,
Personalangelegenheiten,
Leiter der Finanzverwaltung

09549 98949-18

schramm@walsdorf.de

Andrea Klein

Bürgermeisterbüro,
Zentrale Verwaltungsaufgaben,
Personalangelegenheiten

09549 98949-11

klein@walsdorf.de

Alexander Küffner

Bauwesen, Bauverwaltung,
Hoch- und Tiefbau, Standesamt

09549 98949-17

kueffner@walsdorf.de

Gertrud Metzner

Sozial- und Ordnungswesen,
Jugend, Kultur

09549 98949-12

metzner@walsdorf.de

Ruth Huttner

Finanzwesen, Finanzverwaltung

09549 98949-15

Stefanie Luchs

Kasse, Steuern

09549 98949-16

luchs@walsdorf.de

Albert Tornau

Bauhof, Hoch- und Tiefbau,
Feuerwehrwesen

09549 98949-14

tornau@walsdorf.de

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Walsdorf

erscheint am 31.05.2019.

Redaktionsschluss ist am 22.05.2019, 10.00 Uhr.

Amtliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Europawahl am 26. Mai 2019

- Das Wählerverzeichnis zur Europawahl für die Wahlbezirke der Gemeinde Walsdorf wird in der Zeit von **Montag, 6. Mai, bis Freitag, 10. Mai 2019** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus Walsdorf, Schulstr. 10, 96194 Walsdorf (barrierefrei), für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 6. bis **spätestens Freitag, 10. Mai 2019, 12.00 Uhr** im Rathaus Walsdorf, Schulstr. 10, 96194 Walsdorf, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. Mai 2019 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Bamberg durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.
Der Wahlschein kann
bis Freitag, 24. Mai 2019, 18 Uhr,
im Rathaus Walsdorf, Schulstr. 10, 96194 Walsdorf,
schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.
- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn
- sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis (bei Deutschen nach § 17 Abs. 1, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung) bis zum 5. Mai 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat,
 - ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
 - ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
- Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.
6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.
- Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. Mai 2019), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
8. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.
Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Wahlbekanntmachung zur Europawahl

- Am **26. Mai 2019** findet in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** statt.
Die Wahl dauert von **8 bis 18 Uhr**.
- Die Gemeinde ist in **2 allgemeine Wahlbezirke** eingeteilt.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 23.04.2019 bis 05.05.2019 übersandt worden sind, sind der **Wahlbezirk und der Wahlraum** angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
- Der **Briefwahlvorstand** tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr in Walsdorf, Schule, Schulstr. 10, 96194 Walsdorf, zusammen.
- Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.
Die Wähler und Wählerinnen haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und einen **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürger/Unionsbürgerinnen einen gültigen **Identitätsausweis** - oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.
Die Wahlbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.
Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.
Jede Wählerin und jeder Wähler hat **eine Stimme**.
Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten zehn Bewerber oder Bewerberinnen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.
Die wählende Person gibt ihre Stimme in der Weise ab,
dass sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.
Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Landkreis in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises
oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
 Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) einen Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

25. April 2019

Heinrich FAATZ

1. Bürgermeister

7. Jede wahlberechtigte Person kann ihr **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Walsdorf, 25. April 2019
Heinrich FAATZ, 1. Bürgermeister

HAUSHALTSSATZUNG

der Gemeinde Walsdorf (Landkreis Bamberg) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erläßt die Gemeinde Walsdorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **4.725.800,00 €**

und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **2.847.000,00 €** ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **1.300.000,00 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(A)** **330 v.H.**

b) für die Grundstücke **(B)** **330 v.H.**

2. Gewerbesteuer **330 v.H.**

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **787.600,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Walsdorf, den 15.04.2019

GEMEINDE WALSDORF

gez. (Siegel)

FAATZ

Erster Bürgermeister

Gemäß Art. 65 Abs. 3 i. V. m. Art. 26 Abs. 2 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Bamberg hat die Haushaltssatzung 2019 mit Schreiben vom 08.04.2019, Az.: 11.1 – 941.2 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht enthalten.

Die Haushaltssatzung 2019 samt ihren Anlagen wird bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Rathaus Walsdorf, Schulstraße 10, 96194 Walsdorf, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Außerdem kann sie auch auf der Internetseite der Gemeinde Walsdorf unter www.walsdorf.de unter dem Menüpunkt „Ortsrecht“ eingesehen und heruntergeladen werden.

Erneute Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan; öffentliche Bekanntmachung

Im Zuge der Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung gem. § 3(2) BauGB bzw. § 4(2) BauGB zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans Walsdorf Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan wurden Anregungen von Trägern öffentlicher Belange vorgebracht, die eine Überarbeitung des Flächennutzungsplanentwurfs notwendig machen. Gem § 4(a) BauGB ist der Flächennutzungsplanentwurf deshalb erneut auszulegen und die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erneut einzuholen. Der Gemeinderat Walsdorf hat am 13.12.2018 in einer öffentlicher Sitzung den Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan gebilligt und beschlossen, die öffentliche Auslage nach § 3 Abs.2 BauGB erneut durchzuführen.

Ziel und Zweck der Planung:

Anlass für die Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Walsdorf mit integriertem Landschaftsplan ist die Überarbeitung und Aktualisierung des derzeit rechtskräftigen und analogen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985.

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanung der Gemeinde Walsdorf mit integriertem Landschaftsplan ist das gesamte Gemeindegebiet.

Die wesentlichen Neuerungen des Flächennutzungsplanes betreffen neue Ausweisungen von geplanten Bauflächen und die Aktualisierung der bestehenden Baugebiete.

Beteiligung der Öffentlichkeit:

Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsdorf, mit landschaftsplanerischem Integrationsteil soll zur Darlegung und Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung aufgrund § 3 Abs. 2 BauGB die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage im Rathaus in Walsdorf durchgeführt werden. Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung wird der Öffentlichkeit in der Zeit

vom **09.05.2019** bis einschließlich **11.06.2019**

gegeben. Während dieser Zeit liegt der erneute Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Walsdorf mit landschaftsplanerischem Integrationsteil einschließlich der Begründung und des Umweltberichts bei der Gemeindeverwaltung Walsdorf, Schulstraße 10, 96194 Walsdorf, während der üblichen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Walsdorf, Schulstraße 10, 96194 Walsdorf oder beim Planungsbüro Klärle GmbH, Bachgasse 8, 97990 Weikersheim abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bei einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachung über den Beschluss der Satzung zur 1. Bebauungsplan-Änderung „Vorderer Weinbach I“

Der Gemeinderat der Gemeinde Walsdorf hat in seiner Sitzung vom 21.03.2019 die 1. Bebauungsplan-Änderung „Vorderer Weinbach I“ in der Fassung vom 13.12.2018 als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Die Bebauungsplan-Änderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Walsdorf, Schulstraße 10, 96194 Walsdorf, während der allgemeinen Geschäftszeiten auf Dauer öffentlich aus und kann dort von jedermann eingesehen werden; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Da die Erstellung der Satzung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgte, wurde gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von Umweltprüfung und Umweltbericht sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Bebauungsplan-Änderung mit Begründung kann auch auf der Webseite der Gemeinde Walsdorf (www.walsdorf.de) eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplan-Änderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Walsdorf, den 25.04.2019

Faatz, 1. Bürgermeister

Allgemeine Informationen

Bericht über die Gemeinderatssitzungen am 21.03. und 11.04.2019

Für die Änderung des Bebauungsplanes Vorderer Weinbach I wurden die Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange abgewogen und schließlich der Satzungsbeschluss gefasst. Mit dessen Bekanntmachung tritt die Änderung in Kraft.

Im Anschluss wurde die Haushaltssatzung 2019 mit den Bestandteilen und Anlagen beschlossen. Ebenso der Finanzplan 2018 bis 2022 mit dem ihm zu Grunde liegenden Investitionsprogramm.

Der Beteiligungsbericht der Gemeinde Walsdorf für die Jahre 2017 und 2018 wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Dieser kann mit den begründenden Unterlagen auch in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Für die Europawahl am 26.05.2019 wurden die Stimmbezirke eingeteilt. Auf Grund der zunehmenden Briefwähler und zum Ausgleich der möglichen Wähler in den Urnenwahlbezirken wurden die beiden kleineren Wahllokale in Kolmsdorf und Erlau aufgelöst und den beiden verbleibenden zugeschlagen. Es gibt demnach für künftige Wahlen nur noch die beiden Urnenwahlbezirke Walsdorf-Ost mit Erlau und Walsdorf-West mit den übrigen Ortsteilen. Die Trennung erfolgt ungefähr an der Weipelsdorfer Straße und es wird dann künftig ab der Kommunalwahl 2020 zwei Briefwahlbezirke geben. Das Erfrischungsgeld für die Wahlhelfer wurde einheitlich auf 35 € festgelegt.

In der Aprilsitzung wurde die Jahresrechnung 2018 bekannt gegeben und vom Kämmerer an Hand des Rechenschaftsberichtes umfassend erläutert.

Im Anschluss erfolgte die Widmung von Gemeindestraßen, was auf Grund von Änderungen im Flurbereinigerungsverfahren notwendig wurde. Die Änderungen werden auch noch im Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Bauanträgen auf Aufstockung einer Lagerhalle in der Friedhofstraße und einem Tekturantrag auf Änderung der Feuerwehrezufahrt zum Alten- und Pflegeheim in der Weipelsdorfer Straße wurde zugestimmt. Dementgegen musste ein Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung von Stellplätzen im Baugebiet Haichera wegen dem Eingriff in die Grundzüge der Planung abgelehnt werden.

Im Monat Mai geplante öffentliche Sitzung des Gemeinderates

Donnerstag, 16.05.2019 um 19.00 Uhr, Gemeinderatssitzung im Schulungsraum der FF-Walsdorf, Bachstr. 10, Walsdorf.

Müllabfuhr im April/Mai

Restmülltonne	03.05., 16.05., 31.05.
Biotonne	26.04., 09.05., 23.05.
Papiertonne	03.05., 31.05.
Gelber Sack	30.04., 28.05.

Die Tonnen am Abfuhrtag bitte ab 06.00 Uhr bereitstellen.

Grüngutsammelplatz Walsdorf

Öffnungszeiten bis 15.10.2019

Dienstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
 Donnerstag von 16.30 bis 19.00 Uhr
 Samstag, von 12.00 bis 16.00 Uhr

Wertstoffhof Burgebrach

Öffnungszeiten

Dienstag 16.00 bis 18.00 Uhr
 Donnerstag 15.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 bis 14.00 Uhr
 Gebühren für gebührenpflichtige Baurestabfälle sind vorher im Rathaus Burgebrach, Kasse, zu entrichten.

Ein weiterer Wertstoffhof befindet sich in Stegaurach, Kaifeck

Öffnungszeiten

Mittwoch 14.00 bis 18.00 Uhr
 Samstag 09.00 bis 14.00 Uhr
 Weitere Informationen erteilt das LRA-Bamberg, Abt. Abfallwirtschaft unter der Tel. Nr. 0951/85706

Klima- und Energieagentur Bamberg

Nächste Energieberatungen am 08.05.2019 und am 22.05.2019 im Landratsamt Bamberg, Ludwigstr. 23, 96052 Bamberg.
Vor Anmeldung erforderlich. Tel. 0951/85-554

Blutspendedienst des Bayer. Roten Kreuzes

Dienstag, 07.05.2019 von 13.30 bis 20.00 Uhr.

BRK Rettungszentrale, Paradiesweg 1, Bamberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Spendeabstand von 56 Tagen einzuhalten ist. Bringen Sie bitte Ihren Personalausweis, Reisepass oder Führerschein mit.

Informationsveranstaltung zum NATURA 2000-Gebiet „Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“



NATURA 2000 Bayern

**Europas Naturerbe sichern
Bayerns Heimat bewahren**

Für das NATURA 2000-Gebiet „Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“ soll ein Managementplan erstellt werden. Die Regierung von Oberfranken lädt daher zu einer Informationsveranstaltung am

**Mittwoch, 08. Mai 2019, 14:00 Uhr
im Saal des Sportvereins Rot-Weiß Lisberg
(Kolmsdorfer Weg 9, 96170 Lisberg)**

alle betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter, Kommunen, Verbände sowie Interessierte herzlich ein.

Nach Vorgabe der Europäischen Union sind für NATURA 2000-Gebiete Managementpläne zu erarbeiten, um gefährdete Lebensräume und Arten der europäischen Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie in einem günstigen Zustand zu erhalten. Der Plan wird durch die Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Oberfranken in Zusammenarbeit mit der Forstverwaltung erstellt. Die Veranstaltung dient auch als Auftakt zur Einrichtung eines Runden Tisches, an dem im weiteren Verlauf alle Beteiligten – Grundeigentümer, Bewirtschafter, Kommunen, örtliche Verbände und Fachbehörden – ihre Anliegen und ihren Sachverstand einbringen und notwendige Maßnahmen gemeinsam besprechen können. Den Planungsraum entnehmen Sie bitte der Übersichtskarte. Bei Fragen steht Ihnen Frau Dr. Lang-Groß, Regierung von Oberfranken (Tel.: 0921/604-1425, E-Mail: carolin.lang-gross@reg-ofr.bayern.de) gern zur Verfügung.

Regierung von Oberfranken

gez. Dr. M. Löbl, *Abteilungsleiter*

Übersichtskarte:

FFH-Gebiet „Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf“



Übungsobjekte für das Technische Hilfswerk gesucht

Das THW Bamberg ist permanent auf der Suche nach geeigneten Übungsobjekten (Gebäuden, Häusern, Hallen und dgl.) in der Stadt und im Landkreis Bamberg, wo die Helfer realitätsnah üben und ausgebildet werden können.

Geeignet sind Gebäude, Hallen oder Häuser, die ungenutzt sind und demnächst abgerissen werden sollen oder Objekte, die aktuell ungenutzt sind, weil eine Renovierung ansteht.

Bei den Ausbildungsdiensten sollen folgende Themen geübt werden:

- Retten aus Höhen und Tiefen
- Absichern und Abstützen von Bauwerken
- Schaffen von Rettungsöffnungen (vorausgesetzt, dass das Übungsobjekt bzw. die Örtlichkeit es erlaubt)

Sollte ein solches Objekt vorhanden sein, dann nehmen Sie bitte mit dem THW Bamberg (E-Mail: ov-bamberg@thw.de) Kontakt auf.

Die CariThek informiert: Vereinsforum 2019

Das Freiwilligenzentrum CariThek bietet in seiner Veranstaltungsreihe „Vereinsforum“ ehrenamtlich engagierten BürgerInnen die Möglichkeit, sich kostenlos fortzubilden.

Datenschutzrecht - die Umsetzung für Vereine

Seit dem 26. Mai 2018 gilt die neue Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in der EU. Sie betrifft auch Vereine, da diese z.B. Daten ihrer Mitglieder verarbeiten und speichern. Was muss ein Verein machen, um der DS-GVO gerecht zu werden? Mit welchen Konsequenzen muss er rechnen, wenn er sie nicht erfüllt? Auf diese und auf viele weitere Fragen erhalten Sie Antworten von Christoph Sperl von der Netxp GmbH. In einfachen Worten erklärt er Ihnen, was sich nach einem Jahr Gültigkeit der DS-GVO als praxisrelevant für die Umsetzung im Verein erwiesen hat.

Termin: 08.05.2019, 18:30 - 20:30 Uhr

Ort: Pfarr- und Jugendheim St. Kilian, Lichtenfelser Str. 6, 96103 Hallstadt

Referent: Christoph Sperl (Netxp GmbH)

Anmeldung erforderlich bis 03.05.2019 bei:

Freiwilligenzentrum CariThek

Tel. 0951-8604 146, carithek@caritas-bamberg.de

Die Teilnahme ist kostenlos.

Fördermittel für Ihr Unternehmen

Am Dienstag, 30. April 2019 laden die Wirtschaftsförderungen von Stadt und Landkreis Bamberg zusammen mit der Regierung von Oberfranken, der LfA Förderbank Bayern und der Industrie- und Handelskammer für Oberfranken Bayreuth zu einem kostenfreien Sprechtag ins Landratsamt Bamberg ein.

In vertraulichen Einzelgesprächen können sich interessierte Unternehmen zu verschiedenen Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten beraten lassen. Der Sprechtag richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen aus Stadt und Landkreis Bamberg, die z.B. neue Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen in ihrem Betrieb planen und entwickeln, Investitionen tätigen, neue Technologien einführen, den Schritt ins Ausland planen oder die Digitalisierung vorantreiben wollen. Aber auch externe Beratungsleistungen beispielsweise zu den Themen Mitarbeitergewinnung, Personal oder digitalisierte Geschäftsprozesse können bezuschusst werden. Eine Förderung gibt es zum Beispiel in Form von Zuschüssen oder zinsverbilligten Darlehen. Wichtig ist vor allem, dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde.

Bei Interesse an einem kostenlosen Beratungsgespräch (ca. 45 Minuten) melden Sie sich bitte bis 26. April 2019 bei der Wirtschaftsförderung des Landkreises Bamberg, Herrn Rainer Keis, Tel.: 0951/85-223 oder E-Mail: rainer.keis@lra-ba.bayern.de an.

Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe

Fälligkeit Vorausleistung 30.04.2019

Bitte beachten Sie, dass auch im Jahr 2019 keine gesonderte Mitteilung über die Vorauszahlung (Abschlag) mehr erfolgt. Bitte überweisen Sie die Vorauszahlung (siehe Abrechnungsbescheid über Benutzungsgebühren für das Jahr 2018) zum 30.04.2019 auf eines unserer Konten. Prüfen Sie ggf., ob Sie den Betrag bereits überwiesen haben.

Wenn Sie ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, ist für Sie nichts zu veranlassen.

Folgen verspäteter Zahlung

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Auracher Gruppe weist darauf hin, dass bei nicht rechtzeitiger Beitrags- und Gebührensicherung Säumniszuschläge und Mahngebühren anfallen.

Bei einer Säumnis von mehr als 3 Tagen ist gemäß Art. 13 KAG bzw. § 1 Abs. 2 Nr. 5 AO i. V. m. § 240 AO für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf den nächsten durch fünfzig Euro teilbaren nach unten abgerundeten Beitrags- und Gebührenbetrages zu entrichten.

Außerdem haben Sie gegebenenfalls die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen.

Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch erhoben haben.

Kirchliche Nachrichten

Evang.-Luth. Kirchengemeinde Walsdorf

Gottesdienste in St. Laurentius-Kirche Walsdorf

Sonntag, 05.05.2019 Misericordias Domini

09.30 Uhr Gottesdienst u. Kindergottesdienst

Sonntag, 12.05.2019 Jubilate

09.30 Uhr Festgottesdienst mit Abendmahl und Posaunenchor zur Jubelkonfirmation u. Kindergottesdienst

Sonntag, 19.05.2019 Kantate

10.00 Uhr Ökum. Feldgottesdienst mit Posaunenchor zur Einweihung des Denkmals zur Flurbereinigung

Sonntag, 26.05.2019 Rogate

09.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 30. Mai Christi Himmelfahrt

09.30 Uhr Gottesdienst

Tauftag

Sonntag, 26. Mai 2019 um 10.30 Uhr

Gottesdienst im Seniorenheim Walsdorf

Mittwoch, 15. Mai 2019 um 16.00 Uhr

Kirchenvorstandssitzung

Montag, 6. Mai 2019 um 20.00 Uhr in der „Kleinen Schule“

Elternabend der neuen Konfirmanden

Montag, 13. Mai um 19.00 Uhr im Gemeindehaus in Walsdorf

Kinderchor-Musical Hochzeit zu Kana

Samstag, 18. Mai um 16.00 Uhr im „Weißen Lamm“

Gruppen und Kreise:

In der Kirchengemeinde gibt es verschiedene Gruppen und Kreise, die sich regelmäßig im Gemeindehaus treffen. Nähere Einzelheiten können Sie im Pfarramt erfragen (Tel.09549/242).

Frauenkreis

Montag, 13. Mai um 19.30 Uhr in der „Kleinen Schule“ Thema wird noch bekannt gegeben

Seniorenkreis

Dienstag, 7. Mai 2019 Ausflug nach Fladungen Abfahrt um 9.00 Uhr an der Kirche in Walsdorf

Kinderchor „Praise Kids“

Treffpunkt dienstags in der „Kleinen Schule“ neben der Kirche (außer in den Ferien)

16.00 Uhr Probe für Kinder der 1./2. Klasse

17.00 Uhr Probe für Kinder ab der 3. Klasse

Eltern-Kind-Gruppe

Jeden Donnerstag ab 9.30 Uhr im Gemeindehaus Kontakt: Sandra Redlich Tel. 09549/9895386

Kirchenchor

Jeden Mittwoch um 19.30 Uhr im Gemeindehaus

Posaunenchor

Jeden Mittwoch um 20.00 Uhr in der „Kleinen Schule“

Gospelchor

Jeden Freitag um 19.00 Uhr im Gemeindehaus Chorleiterin: Franziska von Kietzell Handy 0152 33577687

Sozialstation der Diakonie

Neue Leiterin der Diakoniestation im Aurachtal ist Cornelia Betz. Sie ist unter folgender Telefonnummer erreichbar: **0951/95511-301.**

Pfarrbüro: Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr

Mit dem Spruch für Mai wünsche ich Ihnen Gottes Segen:

Es ist keiner wie du, und ist kein Gott außer dir. 2. Sam 7,22

Pfr. U. Rauh

Schulen

Tag der offenen Tür an der Mittelschule Altenburgblick Stegaurach

am Freitag, 10. Mai 2019, von 12.00 bis 14.00 Uhr

Wir freuen uns auf Kinder der 4. Klassen und deren Eltern, Schülerinnen und Schüler, die im nächsten Schuljahr unsere Mittelschule besuchen wollen.

Folgende Themen werden angeboten:

- Bauen eines Insektenhotels im Werkraum
- Bepflanzen von Kräuterbeeten im Schulgarten
- Fingerfood aus dem Schulgarten
- Body Percussion in der Kulturklasse 5 – Stomp
- Eine Musicalproduktion entsteht
- Lernen im interaktiven Klassenzimmer der 8. Klasse
- Die Offene Ganztagschule stellt sich vor

Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule zukünftig ab Jahrgangsstufe 6 - Städtische Wirtschaftsschule 5-stufig ab dem Schuljahr 2019/20

Die Städtische Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule ist nun auch eine der Wirtschaftsschulen in Bayern, die als Modellschule eine sechste Jahrgangsstufe anbietet und nach fünf Jahren den Wirtschaftsschulabschluss verleiht.

Modellversuch an ausgewählten Wirtschaftsschulen

Im Rahmen eines vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus in Kooperation mit der Stiftung „Bildungspakt Bayern“ initiierten und jetzt erweiterten Schulversuchs gibt es an ausgewählten Wirtschaftsschulen in Bayern ab dem Schuljahr 2019/20 die Möglichkeit, diese Schulform bereits nach der fünften Klasse zu besuchen. Ab dem Schuljahr 2020/21 wird die sechste Jahrgangsstufe zur Regelform.

Der Modellversuch legt seine Zielsetzung besonders auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler im sprachlichen Bereich sowie in Mathematik, um möglichst gute Grundlagen für einen erfolgreichen Besuch der Wirtschaftsschule zu schaffen. Dabei werden die zukünftigen Absolventen schon frühzeitig auf das Anforderungsniveau einer Berufsfachschule vorbereitet, weshalb auch wirtschaftliche Inhalte aus dem Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler Bestandteil der allgemeinbildenden Fächer sind.

Zielgruppe und Aufnahme

Die 5-stufige Wirtschaftsschule richtet sich insbesondere an Schülerinnen und Schüler in der 5. Jahrgangsstufe der Mittelschule, der Realschule und des Gymnasiums. Über die Aufnahme in die sechste Jahrgangsstufe entscheidet die Schulleitung mit Blick auf die Anforderungen der Wirtschaftsschule im jeweiligen Einzelfall.

Informationsveranstaltung am 9. Mai 2019

Für interessierte Eltern, Schülerinnen und Schüler veranstaltet die Graf-Stauffenberg-Wirtschaftsschule am Donnerstag, 9. Mai 2019, um 19:00 Uhr (Kloster-Langheim-Straße 11, 1. Stock, Zimmer 142) eine Informationsveranstaltung zum Besuch der Wirtschaftsschule ab der sechsten Jahrgangsstufe. Neben der Möglichkeit der individuellen Beratung können Interessierte mit Lehrkräften ins Gespräch kommen und eine Schulanmeldung vornehmen. Telefonische Vormerkungen für den Besuch der sechsten Klasse im Schuljahr 2019/20 sind bereits vorher möglich (Telefon 0951 9146-100). Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.wirtschaftsschule-bamberg.de.

Vereinstermine und Veranstaltungen

Veranstaltungen Mai 2019

Mittwoch, 01.05.	Gesangverein, Maiwanderung
Mittwoch, 01.05.	FST Erlau, Familienwanderung
Sonntag, 05.05.	Kommunion
Dienstag, 07.05.	Evang. Kirche, Senioren- und Familienausflug nach Fladungen
Samstag, 11.05.	Obst- und Gartenbauverein, Pflanzentauschbörse, Vereinsgarten
Sonntag, 12.05.	Jubelkonfirmation
Freitag, 17.05. bis Samstag 18.05.	Praise Kids, Lange Nacht der Kirchen mit Kindermusical, Laurentiuskirche
Freitag, 17.05.	FF Walsdorf, Leistungsprüfung
Sonntag, 19.05.	10.00 Uhr, Gemeinde Walsdorf, Grenzsteinsetzen Flurbereinigung
Donnerstag, 30.05.	Reservisten, Familienwanderung
Donnerstag, 30.05.	FST Erlau, Herrenwanderung
Donnerstag, 30.05.	FF Kolmsdorf, Spielplatzfest

Stammtisch Unter uns Erlau

Haxenessen

Der Stammtisch „Unter Uns“ Erlau lädt die gesamte Bevölkerung am Samstag, den 27.04.2019 zum traditionellen Haxenessen ins Dorf-Gemeinschaftshaus Erlau ein. Beginn ist 18 Uhr. Es gibt neben bayerischen Haxen natürlich auch wieder leckere fränkische Schäufelr!

Auf Ihr Kommen freut sich die Vorstandschaft!

Freie Liste Walsdorf

Infoveranstaltung der Freien Liste Walsdorf

Sie möchten unsere Gemeinde Walsdorf **mitgestalten**?

Sie möchten sich ehrenamtlich **engagieren**?

Dann ist jetzt der **richtige Zeitpunkt**.

Die Freie Liste Walsdorf lädt alle Bürgerinnen und Bürger, die sich für ein kommunales Ehrenamt interessieren, am Montag, den 27. Mai 2019 um 19.30 Uhr in das Sportheim ein.

Anlässlich der Kommunalwahlen 2020 nominieren wir an diesem Termin unsere/n Bürgermeisterkandidaten/in.

Wir klären auch auf über die Arbeit, Rechte und Pflichten von Gemeinderatsmitgliedern und stehen Rede und Antwort für interessierte Kandidaten/innen für die Wahl des Gemeinderats.

Kommen Sie vorbei und unterstützen Sie aktiv unser Gemeinleben.

Walsdorf braucht für die weitere Entwicklung Unterstützer, Interessierte und Mitgestalter - wir freuen uns auf Sie!

Freiwillige Feuerwehr Erlau

Termine

MO, 29.04.2019	19.00 Uhr, Übung aller Aktiven
FR, 17.05.2019	Leistungsprüfung Wasser in Walsdorf, Teilnahme nach Absprache
SA, 18.05.2019	Teilnahme am Erwachsenen Leistungsmarsch in Wirsberg
MO, 20.05.2019	19.00 Uhr Übung aller Aktiven
SO, 02.06.2019	Teilnahme am Festumzug 150 Jahre Feuerwehr Burgebrach
	Treffpunkt: 12.30 FF-Haus Erlau

Termine für die Jugendfeuerwehr:

25.05.2019	Gaudileistungsmarsch in Priesendorf
	Übungen zur Jugendleistungsprüfung und Kreisjugendleistungsmarsch nach Absprache

Impressum:

Mitteilungsblatt Gemeinde Walsdorf

Erscheinungsweise: monatlich donnerstags
Verteilung: an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes



Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG, Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0; www.wittich-forchheim.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Walsdorf, Heinrich Faatz, Schulstr. 10, 96194 Walsdorf

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Peter Menne in LINUS WITTICH Medien KG.

Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von 0,40 EUR zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

www.LW-flyerdruck.de

**EXTREM GÜNSTIG
ONLINE DRUCKEN**

Stellenanzeigen im

Amts- und Mitteilungsblatt.

Anzeige online aufgeben anzeigen.wittich.de